

Satzung
zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Interreligiöse Studien: Judentum - Christentum - Islam / Interreligious
Studies: Judaism - Christianity - Islam
des Zentrums für Interreligiöse Studien
(Centre for Interreligious Studies)
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 2. Mai 2005

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-38.pdf)

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes– BayHSchG – sowie Art. 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung – QualV - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Interreligiöse Studien: Judentum - Christentum - Islam / Interreligious Studies: Judaism - Christianity – Islam des Zentrums für Interreligiöse Studien (Centre for Interreligious Studies) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „das Bestehen von Sprachprüfungen in zwei modernen Fremdsprachen“ durch die Worte „den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „gut“ durch „2,0“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bewerber, die diese Gesamtnote nicht erreicht haben, müssen die Qualifikation zusätzlich durch ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage nachweisen.“

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Vorleistungen“ die Worte „und über die Zulassung“ angefügt.

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage : Eignungsfeststellungsverfahren

Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam

1. Zweck der Feststellung

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam setzt neben den Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Das Eignungsfeststellungsverfahren soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird einmal jährlich im Sommersemester durch den Prüfungsausschuss für das Masterstudium Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist). ²Zum Eignungsfeststellungsverfahren wird nur zugelassen, wer die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht hat.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 29 Abs. 1,
3. Bescheinigung über die für den absolvierten Studiengang maßgebliche Regelstudienzeit,
4. gegebenenfalls Nachweise über ausreichende Englischkenntnisse gemäß § 7 Abs. 3 StO.

5. soweit vorhanden Nachweise praktische Erfahrungen im Interreligiösen Dialog, Tätigkeiten in Verbänden und Vereinen, Auslandsaufenthalte und ähnliches;
6. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs. Hierin soll der Bewerber oder die Bewerberin darlegen,
 - in welchem Umfang er oder sie sich innerhalb und/oder außerhalb seines bisherigen Studiums mit Fragen des Interreligiösen Dialogs beschäftigt hat,
 - ob und welche einschlägigen Lehrveranstaltungen er oder sie zu diesem Thema besuchte,
 - ob und welche Prüfungsleistungen er oder sie ggf. aus für die Interreligiösen Studien relevanten Fachgebieten erbrachte,
 - welche Berufserfahrungen er oder sie gegebenenfalls nach seinem Studium im Bereich der Interreligiösen Studien und/oder des Interreligiösen Dialogs sammeln konnte,
 - welche Motivationen ihn oder sie zu der Bewerbung führten,
 - welche Vorstellungen er oder sie für seine zukünftige berufliche Tätigkeit nach Abschluss des Masterstudiengangs hat.

3. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Eignungsfeststellung wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudiums Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam (§ 27) durchgeführt. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Auswahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen einheitliche Beurteilungskriterien angewendet werden. ³Der oder die Vorsitzende entscheidet auch darüber, wie mit Bewerbern oder Bewerberinnen zu verfahren ist, denen ein persönliches Erscheinen zum mündlichen Auswahlgespräch gemäß Ziffer 3.2 (insbesondere wegen Aufenthalts im Ausland) nicht zumutbar ist.

3.1 ¹Der Prüfungsausschuss beurteilt anhand der eingereichten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber oder eine Bewerberin die Eignung zum Studium gemäß Ziffer 1 besitzt (erste Stufe der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens). ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei prüfungsberechtigten Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Universität Bamberg gesichtet und unabhängig voneinander bewertet. ³Der Ausschuss prüft sodann auf der Grundlage dieser Bewertungen und der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob zu erwarten ist, dass der Bewerber oder die Bewerberin das erforderliche Verständnis für die Aufgaben und Probleme der Interreligiösen Studien aufbringen wird, und er oder sie den Anforderungen des Masterstudiums gerecht werden kann.

3.2 ¹Geeignet erscheinende Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch von ca. 15 Minuten Dauer eingeladen. ²Dieses Gespräch soll zeigen, ob zu erwarten ist, dass die in Ziffer 1 genannten Ziele erreicht werden, und ob die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen gegeben sind. ³Das Gespräch wird jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die Urteile der Prüfenden lauten: „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. ⁴Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die

Urteile beider Prüfenden auf „Bestanden“ lauten. ⁵Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

3.3 Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und die Beurteilung durch die Prüfenden ersichtlich sein müssen.

3.4 Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen mit Angabe von Gründen versehenen Nichtzulassungsbescheid.

4. Wiederholung

¹Bewerber oder Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich im Folgejahr erneut zum Feststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

5. Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

¹Bewerbern oder Bewerberinnen, die das Eignungsfeststellungsverfahren an einem Termin erfolgreich absolviert haben, sich zu diesem Termin aber nicht zum Studium immatrikulieren, wird das Eignungsfeststellungsverfahren für die beiden folgenden Immatrikulationstermine angerechnet. ²Der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Februar 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 7. April 2005, Nr. X/5-5e65(Bbg)-10b/11 528.

Bamberg, 2. Mai 2005

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Rektor

Die Satzung wurde am 2. Mai 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Mai 2005.